

Die Herausforderung der Neuen Welt und die Vordenker Francisco de Vitorias

Von Antonio García y García OFM

Die Entdeckung der Neuen Welt brachte bald eine Reihe von Problemen mit sich, deren Diskussion in der Gestalt des Dominikaners Francisco de Vitoria ihren Höhepunkt erreichte. Hier wollen wir uns mit seinen Vordenkern beschäftigen und dabei nach Möglichkeit in chronologischer Reihenfolge vorgehen.

Das Grundproblem bestand in der ethischen Legitimation der *Conquistas* und in der damit einhergehenden Besitznahme der *Indias*, also der von den Indios bewohnten Gebiete durch die spanische Krone. Von hier aus leiten sich weitere Probleme ab, etwa das der Kolonisierung und Evangelisierung, der angemessenen Behandlung der Indios, das der *Repartimientos* (der Zuteilung von Indios als Arbeitskräfte an spanische Siedler) und der *Encomiendas* (der von den Indios eingeforderten Tribute, die durch Arbeitsleistung entrichtet werden konnten), das der Sklaverei und anderes mehr.

Die Mißhandlung der Indios: Repartimientos und Encomiendas

Wie ich an anderer Stelle bereits ausführlich dargelegt habe¹, setzt die moderne, auch noch die allerjüngste Geschichtsschreibung den Ausgangspunkt für die Diskussion um die Ethik der *Conquista* in jener Predigt an, die der Dominikaner Fray Antonio de Montesinos am ersten Adventssonntag des Jahres 1511 auf der *Isla Española* (den heutigen Republiken Santo Domingo und Haiti) hielt und am darauffolgenden Sonntag wiederholte: »Mit welchem Fug habt ihr solch abscheuliche Kriege gegen diese Menschen geführt, die still und friedfertig in ihrer Heimat lebten?«

So steht es bei Las Casas, der in seiner mehrere Jahrzehnte später entstandenen Schrift wiedergab, was er rückblickend über die *Conquista* von Mexiko und Peru dachte. Die erste von der Krone autorisierte *Conquista* war übrigens

¹ Die hier herangezogenen Quellen sowie Literaturangaben sind meinen bisherigen Arbeiten zu diesem Thema entnommen: A. García y García, *La ética de la conquista en el pensamiento anterior a 1234*, in: *Actas del I Simposio sobre la Ética en la conquista de América, 1492-1573*. Salamanca 1984, S. 77-104; weiterhin: Ders., *El sentido de las primeras denuncias*, in: *La ética en la conquista de América (Corpus hispanorum de pace 25)*. Madrid 1984, S. 67-115, und: Ders., *El derecho canónico medieval y los problemas del Nuevo Mundo*, in: *Rivista Internazionale di Diritto Comune* 1 (1990), S. 121-154.

die (nicht ausgeführte) von Yucatán 1518, dann die Perus 1533. Zudem darf nicht vergessen werden, daß es *Conquistas* gab, die von der Krone ausdrücklich untersagt wurden, wie es bei der Eroberung Mexikos der Fall war. Wahrscheinlich ist, daß der Bericht des Las Casas wiedergibt, wie er 1552 dachte, nicht aber das, was Fray Antonio de Montesinos 1511 tatsächlich gesagt haben dürfte. Von anderen Widersprüchlichkeiten und Paradoxien, die der Text von Las Casas aufweist, einmal abgesehen, hatten sich um 1511 genau betrachtet noch gar keine Eroberungskriege zugetragen; Montesino bezieht sich in seiner Predigt folglich nicht auf das Problem der Legitimität der *Conquistas*, sondern auf die Mißhandlung, wie sie den Indios auf der *Isla Española* durch die Spanier widerfuhr. So wenigstens verstanden es vermutlich die Zeitgenossen Montesinos'. Tatsächlich enthalten auch die *Gesetze von Burgos* nicht den geringsten Hinweis auf irgendeinen Eroberungskrieg noch auf dessen Statthaftigkeit oder Unstatthaftigkeit; vielmehr verfolgen sie allein die Mißhandlung, welche die spanischen *Encomenderos* den Indios innerhalb ihres Verwaltungssystems von *Repartimientos* und *Encomiendas* zufügten.

Die sogenannten *Gesetze von Burgos* – an ihrem Entwurf war Fray Antonio de Montesinos selbst beteiligt – wurden nach beinahe zweijähriger Beratung 1512 verabschiedet und im Folgejahr 1513 von der *Junta de Valladolid* nochmals ergänzt; sie beschäftigen sich im wesentlichen mit der sozialen und wirtschaftlichen Sicherung der Indios. Die Obrigkeit hatte jedem Spanier eine bestimmte Zahl Indios zugeteilt, deren Arbeitskraft er in Anspruch nehmen durfte, um so zugleich deren weltliche und religiöse Erziehung zu gewährleisten. Fest steht, daß die Spanier die Arbeitskraft der Indios in oft völlig überzogener Weise ausnutzten, während sie für Erziehung und andere den Indios zustehende Rechte nur wenig Interesse aufbrachten. Die *Gesetze von Burgos* aus dem Jahr 1512 verankerten nun theoretisch die Gleichheit von Indios und Spaniern. Sie sehen zwar nach wie vor die Beibehaltung von *Repartimientos* und *Encomiendas* und die damit verbundene Vormundschaft der Spanier über die Indios vor, legen aber zugleich den europäischen Siedlern die Verpflichtung auf, die Indios erziehen und evangelisieren zu lassen. Verboten wird zudem die gewaltsame Aneignung dessen, was im Besitz der Indios ist. Arbeits- und Ruhezeiten sowie die Erziehung und Evangelisierung der Indios werden festgeschrieben. Die moralische Verantwortung für die Einhaltung der Gesetze wird den missionierenden Ordensleuten übertragen. Dennoch, Mißbrauch und Gesetzesbruch zuerst der *Conquistadores*, dann der *Encomenderos* führten dazu, daß die Missionare das System vor der Krone bald als unmoralisch und ungerecht anklagten. Neben Montesinos muß hier an Fray Pedro de Córdoba, Prior jener Klostersgemeinde, der auch Montesinos angehörte, und an den Franziskaner Fray Alonso de Espinar, der bei der *Junta de Valladolid* des Jahres 1513 eine maßgebliche Rolle spielte, erinnert werden.

Eine bekannte Schrift, vermutlich 1516 in Kastilien von Kardinal Jiménez de

Cisneros verfaßt, beschreibt Montesinos' Auftreten: »Ein Fray Antonio, Franziskaner, hielt eine Predigt in der Stadt Santo Domingo, in der er [der Gemeinde] sagte, sie dürfe die Indios weder besitzen noch in Dienst nehmen, und alles Gold, was sie mit ihnen gewonnen hätte, müsse sie herausgeben; und hierauf kam er an den Hof von Burgos.« Wir können also folgern, daß Montesinos gar nicht über die ethischen Probleme der Eroberungskriege sprach, sondern von der Mißhandlung der Indios, die in den *Encomiendas*, wie die *Encomenderos* sie verstanden und praktizierten, gewissermaßen institutionalisiert war.

Mit den *Gesetzen von Burgos* und auch durch die sogenannten *Neuen Gesetze* von 1542 wurde keine dauerhafte Abhilfe gegen den Mißbrauch der *Encomenderos* geschaffen; vielmehr setzte er sich in mehr oder minder großem Maße bis zum Niedergang der *Encomienda* in den amerikanischen Provinzen der spanischen Krone fort.

Die Grundlagen spanischer Herrschaft in der Neuen Welt und die Alexandrinische Schenkung

Zwischen Frühjahr und Herbst des Jahres 1493, weniger als ein Jahr nach der Entdeckung Amerikas, richtet Papst Alexander VI. an die Katholischen Könige Isabella und Ferdinand sechs Urkunden. Anders als die im Zusammenhang mit früheren Entdeckungen an Portugiesen und Spanier ergangenen Bullen überlassen diese Dokumente, versehen mit dem Datum ihrer Entsendung, der spanischen Krone all die Gebiete, die sie jenseits einer 300 Seemeilen westlich der (bereits von den Portugiesen eingenommenen) Azoren gezogenen Demarkationslinie entdecken. Als Gegenleistung für diese Konzession wird den kastilischen Monarchen die Verpflichtung auferlegt, Missionare zu entsenden, um die Eingeborenen der neuen Gebiete zu evangelisieren, wobei die Krone Entsendung und Amt der Missionare zu finanzieren hat. Den Portugiesen wurde eine solche Verpflichtung nicht auferlegt, da die von ihnen eingenommenen afrikanischen Gebiete – ihnen standen die Territorien östlich der Demarkationslinie zu – von Mohammedanern bewohnt wurden, die sich nicht zum Christentum bekehren ließen. Kraft späterer Bullen erhält die Krone für jene Gebiete noch zusätzlich das Patronatsrecht, die Anwärter auf kirchliche Pfründe zu ernennen, ferner das Recht auf Anteile am Zehnten der Kirche wie auch an der Festlegung und Änderung kirchlicher Territorialgrenzen. Damit verleiht also der Heilige Stuhl den spanischen Königen eine Reihe von Privilegien, die unmittelbar mit konkreten wirtschaftlichen Bedingungen verknüpft sind. Juristisch liegen diese Konzessionen des Heiligen Stuhls im Rahmen eines königlichen Patronats, doch hat die Krone es sich angelegen sein lassen, diese Konzession in der Praxis zu einem regelrechten königlichen Vikariat umzuwandeln, das die Ausübung kirchlicher Macht durch die weltliche Obrigkeit nach

sich zog. Der Heilige Stuhl hat dies zwar nie ausdrücklich gebilligt, sich in der Praxis aber auch nicht entschlossen widersetzt.

Die päpstliche Schenkung bringt ein weiteres, nicht minder gewichtiges Problem mit sich: Auf welche Rechtsgrundlage stützt sich der Papst bei seiner Schenkung der indianischen Gebiete, die ja weiter reichten als die damals von den Europäern gekannte Alte Welt? Mit welchem Recht konnte der Papst eine solche Schenkung von Territorien vornehmen, die weit über das Weströmische Reich hinausgingen, welches Kaiser Konstantin Papst Sylvester geschenkt hatte, wie es laut *Constitutum Constantini* heißt? Bevor man diese Fragen zu beantworten sucht, sollte man sich vor Augen halten, daß weder Alexander VI. noch irgendwer sonst in der Alten Welt die geringste Vorstellung von der Größe des Geschenkes hatte, das die sogenannten *Alexandrinischen Bullen* versprachen. Angefangen bei Christoph Columbus bis hin zu den anderen großen Gestalten dieser Zeit herrschte völlige Unkenntnis der Gebiete, die zwischen den Ostküsten Asiens und den Azoren liegen mochten, ein Raum, den man irrtümlich weit kleiner einschätzte, als er wirklich ist; darüber hinaus vermutete man dort keinen Doppelkontinent wie Amerika, sondern allenfalls ein paar Inseln oder Archipele. Von hieraus erklärt sich ja auch der Name *Indias*, mit dem man die neu entdeckten Länder bezeichnete, weil man sie als natürlichen oder unmittelbar angrenzenden Fortsatz Indiens beziehungsweise anderer östlicher Gebiete Asiens ansah, von denen man damals nur wenig wußte.

Zum besseren Verständnis des folgenden sollten wir uns die Grundzüge politischer Theorie des Mittelalters ins Gedächtnis rufen. Die mittelalterlichen Autoren waren sich darin einig, daß alle Macht von Gott ausgehe. Uneins waren sie jedoch, wem Gott seine Macht verliehen hatte: Einige verfochten die Ansicht, alle Macht gelange unmittelbar zum Papst (hierokratischer Monismus), der sie dann den Laien für die weltliche und den Geistlichen für die kirchliche Regierung übertrage. Für andere wiederum ging alle Macht unmittelbar auf den weltlichen Herrscher über (weltlicher Monismus), der sie seinerseits auf verschiedene weltliche und geistliche Sachwalter verteile.

Doch die Kanonisten als die Autoren, die am meisten zur Erarbeitung einer politischen Theorie im Mittelalter beitrugen, waren mehrheitlich keine Monisten, sondern Dualisten. Dieser Position folgend gelangt die Macht von Gott zu den Menschen auf zwei voneinander unabhängigen Wegen, nämlich über den weltlichen Herrscher *und* über den Papst, wobei sie ersterem die nötigen Befugnisse für die weltliche und letzterem die erforderliche Autorität für die geistliche Regierung erteilt.

Innerhalb der dualistischen Position waren beide Mächte, die geistliche und die weltliche, voneinander unabhängig und hatten einander wechselseitig zu ergänzen. Gemeinhin wurde eine gewisse Überlegenheit der geistlichen über die weltliche Macht eingeräumt. Aber das *punctum dolens* des Dualismus lag in der praktischen Umsetzung. Man sagte, die geistliche Macht habe dort die

Entscheidungsgewalt, wo eine *ratio peccati* bestehe, also bei Problemen, die ethische Fragen oder Werte berührten. Dies leistete einer problematischen Praxis Vorschub, die sich als mittelbare Macht der Kirche in weltlichen Angelegenheiten niederschlug. Deshalb streben zum Ausgang des Mittelalters weltliche und geistliche Gewalt zu Übereinkünften, für die die hier behandelte über die Kirchenobrigkeit in der Neuen Welt als Beispiel stehen darf, da – wie wir sahen – durch die *Alexandrinischen Bullen* die Gewalt der Kirche zum Teil in die Hand der Kastilischen Krone gelegt wurde. Zuvor hatten die kastilischen Könige bereits das Patronat über Granada, die Kanarischen Inseln und Puerto de Santa María erhalten, das zwar ungleich weniger Tragweite besaß, aber einen Präzedenzfall für die 1493 verliehene und 1508 in einem regelrechten königlichen Patronat gipfelnde Schutzherrschaft schuf.

Soweit der Hintergrund, auf dem die Frage entbrannte, ob die *Alexandrinischen Bullen* in monistischem oder dualistischem Sinne zu interpretieren seien. Das monistische Verständnis besagte, Gott habe die Weltherrschaft auf Christus übertragen, Christus sie auf Petrus und dieser sie auf seine Nachfolger, die römischen Päpste, von denen einer, Alexander VI., einen Teil des Erdkreises – die Neue Welt – den kastilischen Königen übergab. So erklärte es das sogenannte *Requerimiento*, das aus der *Junta von Valladolid* oder ihrem Umkreis hervorgegangen sein muß und bis in die dreißiger Jahre in Kraft blieb. Dem Dokument nach hätten sich die Indios den Spaniern zu unterwerfen, die im Namen des Königs von Kastilien nach Amerika gekommen waren, welcher diese Länder seinerseits vom Papst empfing, wie dieser sie vom heiligen Petrus, der heilige Petrus sie von Christus und Christus sie von Gott erhalten hatte. Falls die Indios zur Unterwerfung freiwillig nicht bereit seien, würden sie gewaltsam dazu gezwungen. Das Dokument erinnert in seinen sprachlichen Wendungen an Josuas Kampfrede vor der Einnahme Jerichos.

Nach dualistischer Anschauung konnte und sollte der Papst alles tun, was ihm notwendig schien, um seine Pflicht und sein Recht einzulösen, wie es sich aus Mt 16,15f. herleitet: »Gehet hin in alle Welt und verkündet die Heilsbotschaft allen Geschöpfen. Wer glaubt und sich taufen läßt, wird gerettet werden. Wer aber nicht glaubt, wird verdammt werden.« Folglich durfte er die Länder Ungläubiger einem christlichen Herrscher abtreten, um so deren Evangelisierung gewährleisten zu können.

Die monistische Erklärung als Grundlage der *Alexandrinischen Schenkung* und somit der spanischen Herrschaft über die Neue Welt war in den ersten zwanzig Jahren nach 1493 tonangebend. Um 1510 gewann dann die dualistische Erklärung zögernd die Oberhand, die sich mit Francisco de Vitoria bis zur völligen Ausschaltung der monistischen Position durchsetzen sollte. Der Versuch ihrer Wiederbelebung durch Solórzano Pereira in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts wird jenseits der Grenzen Spaniens kaum ein Echo finden.

Die monistische Erklärung der *Alexandrinischen Bullen* bekräftigte auch in

anderer Hinsicht eine Argumentation für die Legitimität spanischer Herrschaft in Amerika. So schreibt der Dominikanerprovinzial Fray Alonso de Loaysa an die Mönche seines Ordens in der Heimat: »... diese Inseln hat Seine Hoheit *iure belli* erworben, und Seine Heiligkeit hat sie dem König zum Geschenk gemacht ...« Daraus geht nicht eindeutig hervor, ob der Papst lediglich den Kriegerrechtstitel gutheißt oder ob er eine regelrechte Schenkung – mit oder ohne Bezug auf das *ius belli* – als Rechtstitel verleiht.

Ein anderer Dominikaner, Fray Matías de Paz, der im Kolleg von San Gregorio in Valladolid Theologie lehrte, anerkannte in seinem aus Anlaß der *Junta de Valladolid* geschriebenen Traktat *De dominio Regum Hispaniae super Indos* die vermeintliche Schenkung Konstantins aus dem neunten Jahrhundert als gültig, womit er sich deutlich als Vertreter des hierokratischen Monismus auswies. Von den Autoren, die an seine Gültigkeit glaubten, wurde das *Constitutum Constantini* auf zwei Weisen verstanden: Die einen hielten dafür, Konstantin habe nichts anderes getan, als dem Papst zurückerstattet, was Petrus und seinen Nachfolgern ohnehin zustand. Andere Interpreten hingegen verbanden die *Konstantinische Schenkung* nicht mit der Frage, ob der Papst von Gottes Gnaden Herr der Welt sei oder nicht. – Tatsächlich war die Fälschung der *Konstantinischen Schenkung* 1440 durch den italienischen Humanisten Lorenzo Valla ans Licht gebracht worden, den unsere Autoren des 15. Jahrhunderts offenbar nicht gekannt haben. In diesem Zusammenhang ist allerdings interessant, daß Matías de Paz die *Konstantinische Schenkung* als Schenkung der Welt durch Christus an seine Nachfolger, die Päpste, versteht. Und er folgert daraus, daß die Ungläubigen ganz allein deshalb ihrer Hoheit oder politischen Autonomie entkleidet werden dürften, weil sie Ungläubige sind und sich nicht bekehren wollen.

Juan López de Palacios Rubios, Jurist an der Universität Salamanca und über zwanzig Jahre lang Berater der Katholischen Könige, schrieb zwischen 1512 und 1516 sein Werk *De insulis maris Oceani quas vulgus Indias appellat* (*Von den Inseln des Ozeanischen Meeres, im Volksmund Indien genannt*). Möglicherweise ist er auch Verfasser des oben erwähnten *Requerimiento*, demzufolge die Indios vor die Wahl gestellt werden sollten, ob sie sich dem König von Spanien freiwillig unterwerfen oder dazu gezwungen werden wollten. Palacios Rubios vertritt dieselben hierokratisch-monistischen Ideen wie Matías de Paz; auch für ihn geht die unmittelbare Herrschaft der Welt, insbesondere über die Länder des alten Weströmischen Reiches, von Christus auf die Päpste über und von diesen, was Amerika anlangt, kraft *Konstantinischer* und *Alexandrinischen Schenkung* auf die Krone von Kastilien.

Auch der Dominikaner, Hofprediger und Bischof von Badajoz Bernardino de Mesa behauptete, so Bartolomé de Las Casas, Legitimation der *Conquista* und der Herrschaft Spaniens in Amerika sei die Schenkung Alexanders VI. Ähnlich vertritt der Anwalt Gregorio die Ansicht, die päpstliche Schenkung

Alexanders VI. legitimiere die Krone, mit allen nötigen Mitteln, auch durch Kriege, ihre Herrschaft über Amerika auszuüben, auf die sie kraft der *Alexandrinischen Schenkung* Anrecht habe. Die gleiche Position bezog auch Martín Fernández de Enciso, Verfasser oder Mitverfasser der *Gesetze von Valladolid* von 1513, der 1516 eine Schrift vorlegte, nach der er die Legitimität der spanischen Herrschaft in Amerika kraft der päpstlichen Schenkung für gesichert hält. Gleiches findet sich in den Werken anderer Gelehrter wie etwa bei Bernardo de Mesa, Miguel de Salamanca, Barrios, Reginaldo de Morales, Vicente de Santamaría.

Besonders Fray Miguel de Salamanca gibt eine Erklärung der päpstlichen Schenkung im dualistischen Sinne und greift darin Francisco de Vitoria vor. In der Tat sei die spanische Herrschaft kraft der päpstlichen Schenkung legitim, da diese allein aus missionarischen Gründen (dualistische Erklärung) und im Einverständnis der Indios ausgeübt werde.

Es fehlt in dieser Zeit auch nicht an Theoretikern des weltlichen Monismus. Diese Autoren sprechen dem Papst jegliche Macht über die Welt ab und erklären seine Schenkung für ungültig, da ihnen zufolge einziger Gebieter der Welt (*dominus mundi* oder *dominus orbis*) der Kaiser ist, der alle Befugnisse innehat, die ihm vom römischen Recht zuerkannt wurden; hier also geht – im Gegensatz zum hierokratischen Monismus – das *ius sacrum* im *ius publicum* auf. Diese Theorie vertraten, wenn auch ohne ausdrücklichen Bezug auf Amerika oder die *Alexandrinischen Bullen*, Miguel de Ulcurrún aus Navarra und Fernando de Loaces aus Valencia, die ihre Werke 1525 publizierten.

Soweit, für die Zeit vor Vitoria, in groben Zügen die spanische Diskussion über die *Alexandrinischen Bullen* als Grundlage der spanischen Herrschaft in Amerika. Aber auch im übrigen Europa fand das Thema seinen Widerhall.

Der in Paris lehrende schottische Nominalist John Mair (Ioannes Maior) schrieb ab 1510 seine Kommentare zu den *Sentenzen* von Pedrus Lombardus, in denen er sich ausdrücklich auf Amerika bezieht. Er bestreitet grundsätzlich, daß der Papst *dominus mundi* sei und irgendein Territorium zum Inhalt einer Schenkung machen könne. Allerdings erwähnt John Mair die *Alexandrinischen Bullen* mit keinem Wort. Denn grundsätzlich heißt er die Absetzung heidnischer Herrscher durch den kastilischen König in der Neuen Welt gut mit dem Ziel, diese Länder zu evangelisieren. – John Mair darf ebenfalls als Vordenker Vitorias gelten, nicht nur weil er die spanische Herrschaft in Amerika durch einen anderen Rechtstitel legitimiert als den der *Alexandrinischen Schenkung*, sondern auch weil wenige Jahre später Francisco de Vitoria selbst in der vom Nominalismus geprägten Sphäre der Sorbonne studieren wird.

Im Umfeld des Pariser Nominalismus verfißt auch Jacques Almain die Ansicht, der Papst sei kein *dominus mundi* und könne folglich auch keine Schenkung Amerikas im hierokratisch-monistischen Sinne vornehmen. Er unterscheidet sich jedoch von den bereits genannten Nominalisten insofern, als er

meint, Alexander VI. habe seine Schenkung sehr wohl im dualistischen Sinne, wie ihn schon verschiedene mittelalterliche Kanonisten vertreten hatten, machen können. Diesen Grundgedanken wird Vitoria übernehmen und mit bewunderswerter Stringenz auslegen.

Ein Autor, der wohl nicht übergangen werden darf, ist der Dominikaner Tommaso de Vio (bekannt als Cajetanus oder Gaetano, weil er Bischof von Gaeta war). Er unterscheidet Ungläubige, die Untertanen christlicher Herrscher *de iure*, nicht aber *de facto* sind (dies galt etwa für die ehemals christlichen Territorien, die im 16. Jahrhundert noch von Ungläubigen besetzt waren), von ungläubigen Untertanen *de iure und de facto* (also Ungläubige, die in christlichen Ländern lebten, wie etwa in Spanien oder in Sizilien) und Ungläubigen, die *weder de iure noch de facto* einem christlichen Oberhaupt unterstehen (wie es auf die amerikanischen Indios zutraf). Mit Blick auf diese Unterscheidung vertritt Cajetanus die Überlegung, man könne die erst- und zweitgenannten durch Kriege bekämpfen, nicht aber diejenigen, die in keiner Weise einem christlichem Herrscher unterstehen – was faktisch für die Indios zutraf, die der Bischof indes nicht ausdrücklich erwähnt, möglicherweise aus Vorsicht, da viele seiner Ordensbrüder in der amerikanischen Mission arbeiteten.

Die Sklaverei in Spanisch-Amerika

Das Problem der Sklaverei taucht nicht erst mit der Entdeckung Amerikas auf, sondern hat bekanntlich in der Antike Europas und anderer Völker seine Wurzeln. Lange bevor die Spanier nach Amerika gelangten, gab es auch dort schon die Sklaverei. Klar unterschieden werden muß die Versklavung der Indios vor und nach der Entdeckung Amerikas von der Versklavung Schwarzer, die aus Afrika in die Neue Welt verschleppt wurden. In unserem Zusammenhang interessiert lediglich die Versklavung der Indios, da die der Schwarzen in dem hier behandelten Zeitraum noch kaum Bedeutung hat.

Der vorspanische Sklavenhandel in Amerika nährte sich von den in Kriegen und Aufständen Besiegten oder aus Plünderungen. Auch kam es vor, daß sich ein Indio einem anderen als Sklave unterwarf. Er konnte dies tun, um ein Tribut zu entrichten, um Hunger und Entbehrung zu entkommen oder weil er sich ein bestimmtes Delikt hatte zuschulden kommen lassen. Die Abhängigkeit der Sklaven vom Herrn war dabei radikal; bei religiösen Zeremonien stand es dem Besitzer sogar frei, seine Sklaven zu opfern oder zu verspeisen, wie dies der weitverbreitete Brauch der Anthropophagie, die von einem religiösen Ritual begleitet sein konnte, vorschrieb.

Die spanische Praxis der Sklaverei unterschied sich nicht von der anderer europäischer Länder. Ein nicht unerheblicher Beuteteil, welchen die christlichen Heere bei der *Reconquista* der Iberischen Halbinsel machten, waren

maurische Kriegsgefangene, die man versklavte. Diejenigen Indios, die die Spanier in »gerechten« Kriegen besiegten, wurden ebenso als Sklaven gehalten; doch war ihre Lage insofern besser als in vorspanischer Zeit, als daß das spanische System weder Opferungen noch Anthropophagie zuließ.

Anlaß für die Versklavung der Indios gaben zum einen die Kriege, zum anderen aber auch die üblichen Spielregeln des Sklavenhandels: Auslösung (Kauf eines Sklaven aus dem Eigentum eines Indios), die Entrichtung von Tributen oder die Bestrafung von Verbrechen.

Ein königlicher Erlaß vom 20. Juni 1500 verurteilte die Versklavungen, wie Columbus sie auf den von ihm entdeckten Inseln praktizierte, und ordnete an, daß die Indios als freie Lehnleute der kastilischen Krone zu betrachten seien. Allerdings blieb die Möglichkeit bestehen, in gerechten Kriegen besiegte Indios zu versklaven, wie das oben erwähnte *Requerimiento* bezeugt. Die Mißbräuche aber häuften sich derart, daß die Krone 1530 auch die Versklavung durch den gerechten Krieg untersagte; später ergriff sie noch weiterreichende Maßnahmen.

Die Bemühungen um Einschränkung oder gar Abschaffung der Sklaverei wurden erfolgreicher, als untersagt wurde, jenen Sklavenstatus auf Indios zu übertragen, der den Mauren gegolten hatte, da diese ja die Iberische Halbinsel widerrechtlich besetzt hatten, während die Indios nie in die Territorien der spanischen Krone eingefallen waren. Die Bereitschaft zur Abschaffung der Sklaverei in der entsprechenden spanischen Gesetzgebung wurde durch die hier behandelten spanischen Autoren des 15. Jahrhunderts, welche die Staatshaftigkeit der Eroberungsfeldzüge in Abrede stellten, noch weiter bestärkt. Trotzdem kam es noch lange Zeit zu Auswüchsen, besonders durch Repressionskriege gegen aufständische und der spanischen Herrschaft feindlich gesonnene Indios.

In diese Zeit fällt die Diskussion, die mit Vitorias Arbeiten ihrem Höhepunkt entgegengehen sollte. Von den Juristen und Theologen verdienen im Zusammenhang der Sklavenfrage besonders Matías de Paz und Juan López de Palacios Rubios sowie ein nicht ganz zuverlässiger Hinweis Las Casas' auf Bischof Juan de Quevedo Erwähnung.

Matías de Paz formulierte drei Fragen: Darf der König die Indios als Sklaven regieren? Darf er sie als freie Menschen regieren? Sind diejenigen, die den Indios in der Zwischenzeit Sklavendienste abverlangten, zur Herausgabe oder zum Schadensersatz verpflichtet? – Nach Fray Matías ist dem König nicht gestattet, Ungläubige, die keine ehemals christlichen Gebiete besetzen, zu bekämpfen, wenn sie bereit sind, den christlichen Glauben anzunehmen. Sind sie dies nicht, so darf ihnen der Krieg erklärt werden, doch nur nach vorangegangener Mahnung. Die im Krieg Besiegten dürfen nicht als Sklaven gehalten werden, es sei denn, sie verweigerten dem christlichen Herrscher den Gehorsam. In jedem Fall erlangen sie, wenn ihnen nach ihrer Gefangennahme die

Taufe gespendet wird, die Freiheit zurück. Die Sklavenhalter solcher Indios müssen dann besetzte Güter herausgeben und entstandene Schäden ersetzen.

Juan López de Palacios Rubios räumte ein, daß alle Menschen von Natur her frei sind, daß aber das Völkerrecht aus verschiedenen Gründen Sklaverei legitimiert, sei es aufgrund fehlender notwendiger Eigenschaften zum Gebrauch der Freiheit (natürliches Sklaventum) oder aufgrund eines Gesetzesumstandes, also etwa der Sieg in einem gerechten Krieg (gesetzliches Sklaventum). Der Krieg der Indios gegen die Spanier war prinzipiell gerecht, da sie ja einen legitimen Anspruch auf Verteidigung ihres politischen Prinzipats wahrnahmen. Doch einmal durch das *Requerimiento* oder auf andere Weise über den Beweggrund für die Ankunft der Spanier in Kenntnis gesetzt, mußten sie sich der spanischen Herrschaft unterwerfen und die Waffen niederlegen. Falls nicht – so heißt es ja im zitierten *Requerimiento* –, würden ihnen die Spanier den Krieg erklären und sie nach ihrer Niederlage der gesetzlichen Sklaverei unterwerfen.

Wenngleich sich die Argumentation ein wenig unterscheidet, kommen Matías de Paz und Juan López de Palacios Rubios im wesentlichen zu demselben Schluß. Sie bestehen darauf, daß der christliche Herrscher die Gebiete der Indios nicht unter dem Vorwand, es handle sich um Ungläubige, erobern oder besetzen darf, so daß er verpflichtet ist, das Beschlagnahmte herauszugeben und verursachte Schäden zu ersetzen. Palacios Rubios geht noch weiter: er fordert für getaufte Indios die Freiheit. Eine politische Herrschaft macht er ihnen jedoch streitig, da diese, wie er hervorhebt, von Alexander VI. ja bereits der spanischen Krone übertragen worden sei. So verlieren nach Palacios Rubios die Indios, wenn sie sich dem König von Spanien unterwerfen, nur ihr politisches Prinzipat; widersetzen sie sich ihm hingegen, verlieren sie überdies Güter und individuelle Freiheit, auch wenn Heinrich von Seguria gemeint hatte, daß die ungläubigen Herrscher das politische Prinzipat über ihre zum Christentum bekehrten Lehnsleute behalten dürften.

Bartholomé de Las Casas bringt in seiner *Historia de las Indias* die Zusammenfassung eines lateinisch abgefaßten Traktats aus der Feder des franziskanischen Bischofs Juan de Quevedo, der die Ansicht vertritt, die Indios seien weder *servi a natura* noch durch gesetzliche Erklärung der Krone zu Sklaven zu erniedrigen. Allerdings ist für diesen Text Las Casas – wie so oft – der einzige, und wie wir im Zusammenhang mit der Predigt Montesinos sahen, nicht zuverlässige Zeuge.

Das hier Skizzierte zeigt, daß Spanien der erste und bis heute einzige Kolonialherr war, der sich entschieden um eine ethische Bewertung seiner Eroberungen bemühte. Dies verdankt sich zweifellos zu einem entscheidenden Teil der starken christlichen Reformbewegung, die Spanien damals erlebte; nicht wegzudenken aber ist zugleich der Einfluß der mächtigen theologisch-juristischen Schule von Salamanca.